

Förderrichtlinien

der Stadt Abensberg

zur Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder sonstige lose Verbindungen, die

- im Stadtgebiet Abensberg ansässig sind,
- im Stadtgebiet Abensberg Jugendarbeit leisten,
- auf Dauer eingerichtet sind,
- sich mindestens einmal im Monat treffen sowie
- mindestens zehn Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die zwischen 14 und 26 Jahre alt sind.

1.2 Jugendbeirat Abensberg

Diese Richtlinien sind für den Jugendbeirat Abensberg eine verbindliche Entscheidungsgrundlage.

1.3 Haushaltsmittel

Die Mittel der Jugendförderung werden jährlich budgetiert, im Haushaltsplan der Stadt Abensberg verbindlich festgesetzt und im Rahmen dieser Förderrichtlinien vom Jugendbeirat Abensberg verwaltet. Die jeweiligen Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach Eingang der Zuschussanträge bewilligt. Über dem Gesamtbudget vorliegende Anträge werden nicht mehr gefördert.

2. Förderbereiche

2.1 Basisförderung

2.1.1. Zweck der Förderung

Mit der Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf der Gemeindeebene durch eine finanzielle Mindestausstattung gesichert werden. Sportvereine erhalten keine Basisförderung.

2.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben, so z. B. folgende Aufwendungen:

- Geschäftsbedarf einschließlich Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw.
- Versicherungen

- Arbeitsmaterialien für die Gremien- und Gruppenarbeit (Infomaterial)
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Werbung, etc.)
- allgemeine Kosten für Gremienarbeit (Übernachungskosten/Teilnahmekosten)

2.1.3 Umfang der Förderung

Jede antragsberechtigte Organisation erhält jährlich auf Antrag eine Zuwendung von 3 € pro Mitglied,

- das im Gemeindegebiet einen Erst- oder Zweitwohnsitz hat und
- bis einschließlich 26 Jahre alt ist.

Der Antrag ist im laufenden Kalenderjahr bei der Stadt Abensberg oder dem Jugendbeirat Abensberg zu stellen. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen.

2.2 Förderung von Aktivitäten

2.2.1 Zweck der Förderung

Diese Förderung von Aktivitäten soll den Organisationen die Durchführung ihrer besonderen, auf die kreisangehörige Gemeinde bezogenen Aktivitäten der Jugendarbeit, ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Internationale Jugendbegegnungen sollen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennen zulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern fördern.

2.2.2 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden alle Freizeitmaßnahmen der Jugendarbeit.

Die Förderung beträgt bei Maßnahmen im Inland 3,50 € pro Tag und Teilnehmer, bei Maßnahmen im Ausland 5 € pro Tag und Teilnehmer. Dabei werden nur Teilnehmer gefördert, die

- im Gemeindegebiet einen Erst- oder Zweitwohnsitz haben und
- bis einschließlich 26 Jahre alt sind.

Pro Jahr werden pro Organisation nur Maßnahmen mit einer maximalen Dauer von insgesamt 14 Tagen pro Jahr gefördert. Die Förderung beträgt pro Organisation und Jahr maximal 750 €. Die Förderung darf den jeweiligen Fehlbetrag der Maßnahme nicht überschreiten. Beginnt die Maßnahme am ersten Tag nach 10 Uhr und endet sie am letzten Tag vor 17 Uhr, gelten der erste und letzte Tag der Maßnahme als ein Tag. Pro zehn Teilnehmer kann eine Betreuungskraft gefördert werden, die nicht im Gemeindegebiet wohnen muss und älter als 26 Jahre sein kann.

Die Förderung ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Abensberg oder dem Jugendbeirat Abensberg zu beantragen. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder sowie das Programm der Maßnahme sind in geeigneter Form nachzuweisen.

2.3 Sonstige Maßnahmen

Über die Förderung sonstiger Maßnahmen entscheidet der Jugendbeirat Abensberg. Anträge sind an den Jugendbeirat Abensberg oder die Stadt Abensberg zu richten.

3. Inkrafttreten

Diese nicht abschließenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Erlassen mit Beschluss-Nr. 15 des Finanzausschusses vom 20.01.2015